

CECONOMY

Erklärung

vom November 2021 zur Unternehmensführung des CECONOMY-Konzerns

Dieser Erklärung zur Unternehmensführung des Konzerns der CECONOMY AG („CECONOMY-Konzern“) liegen die §§ 315 d HGB, 289f HGB, in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung gültigen Fassung, sowie der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, zugrunde.

Die nachfolgende Erklärung gibt unter anderem die jüngste Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG gemäß § 161 AktG aus September 2021 wieder und enthält die Beschreibung der Arbeitsweise des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Ausschüsse des Aufsichtsrats sowie Ausführungen zur Transparenz der Unternehmensführung. Darüber hinaus umfasst diese Erklärung diejenigen Informationen zur Corporate Governance der Gesellschaft und des Konzerns, die bisher im Corporate Governance Bericht innerhalb des Geschäftsberichts sowie auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht wurden. Angaben zum Konzern CECONOMY sind als solche gekennzeichnet.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG messen den Standards einer guten Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei und sind den Grundsätzen einer transparenten, verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet.

Ihre freiwillige Bindung an den DCGK haben die Organe durch die nachfolgende Festlegung jeweils in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Vorstands der CECONOMY AG beziehungsweise der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG verankert:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft richten ihr Handeln an den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus und weichen von den Empfehlungen des Kodex nur in begründeten Ausnahmefällen ab. Besteht im Vorstand oder Aufsichtsrat die Absicht, von einer Empfehlung abzuweichen, unterrichten die Organe sich zuvor über das geplante Vorgehen.“

1. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Ein wesentliches Element der Corporate Governance deutscher Aktiengesellschaften ist die Trennung von Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle. Aufgaben und Verantwortung sind zwischen Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG klar verteilt.

Beide Gremien erfüllen ihre Aufgaben zum Wohl des Unternehmens und mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung. Grundlage ihres Handelns ist das Prinzip der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG arbeiten daher eng und vertrauensvoll zusammen:

a. Vorstand

Die Geschäftsführungsbefugnis liegt beim Vorstand der CECONOMY AG, dem im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, wie gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 AktG und § 5 Abs. 1 der Satzung der CECONOMY AG vorausgesetzt, zwei Mitglieder angehören. Gemäß dem der Geschäftsordnung für den Vorstand in der Fassung vom 5. Juli 2021 als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan sind den Vorstandsmitgliedern die nachfolgend bezeichneten Verantwortlichkeiten zugewiesen:

- Dr. Karsten Wildberger (Vorstandsvorsitzender und Arbeitsdirektor)

Audit & Consulting; Communications, Public Policy; Sustainability; Corporate Office; Group Competition & Antitrust; Group Compliance; Data Protection; Group Projects & PMO; Human Resources; M&A; Strategy, Value Creation, Innovation/Digital & Business Development; Pensions; Payroll; IT Management & Services

- Florian Wieser (Finanzvorstand)

Accounting; Corporate Controlling; Risk Management; Group Corporate Legal; Investor Relations; Tax; Treasury; Insurance

Der Vorstand leitet die CECONOMY AG und den Konzern der CECONOMY AG in eigener Verantwortung. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung des Konzerns, dessen Steuerung und Überwachung sowie die Unternehmensplanung. Darüber hinaus sichert der Vorstand die Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, entscheidet über deren Vergabe innerhalb des Konzerns und ist verantwortlich für die Gewinnung und Förderung hoch qualifizierter Führungskräfte und Mitarbeiter.

Grundlegende Regelungen für die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit des Vorstands sind in der Geschäftsordnung niedergelegt, die der Aufsichtsrat für den Vorstand erlassen hat. Die

Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und informieren sich gegenseitig kontinuierlich über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führt jedes einzelne Vorstandsmitglied sein Ressort in eigener Verantwortung. Ausschüsse hat der Vorstand der CECONOMY AG nicht gebildet. Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung des Gesamtvorstands bedürfen, sind grundsätzlich in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Hierzu zählen zum Beispiel alle grundsätzlichen Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der CECONOMY AG und der Gruppe.

Beschlüsse fasst der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung in der Regel in Sitzungen, die mindestens zwei Mal im Monat stattfinden sollen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen des DCGK, der Festlegungen in den Geschäftsordnungen des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats sowie aufgrund sonstiger Informationsanforderungen des Aufsichtsrats im Einzelfall. Die Informationspflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat innerhalb der Geschäftsordnung für den Vorstand mit einer Informationsordnung und einem Sitzungs- und Regelthemenplan konkretisiert.

Der Vorstand setzt den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte in Kenntnis. Darüber hinaus informiert er den Aufsichtsrat regelmäßig über alle Fragen der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, der Compliance sowie der Kontrollsysteme im Unternehmen. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens wird mit dem Aufsichtsrat eingehend erörtert und abgestimmt und ihre Umsetzung in regelmäßigen Abständen diskutiert.

Über Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für das Unternehmen sind, informiert der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich mündlich oder schriftlich.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung, auch im Hinblick auf das Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Der Aufsichtsrat bestellt außerdem die Mitglieder des Vorstands.

Zusätzlich zu den gesetzlich und in der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Zustimmungspflichten hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere eigene Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands festgelegt. Dem Aufsichtsrat ist es unbenommen, weitere Geschäfte und Maßnahmen durch entsprechenden Beschluss für zustimmungsbedürftig zu erklären.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG tritt zu mindestens sechs ordentlichen Sitzungen pro Geschäftsjahr zusammen. Regelungen zur Einberufung von Sitzungen sowie zur Beschlussfassung sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt.

Einzelheiten zu der Tätigkeit des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020/21 werden im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21 erläutert.

Der Aufsichtsrat der CECONOMY AG setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung aus zehn Vertretern der Anteilseigner und zehn Vertretern der Arbeitnehmer und zu mindestens 30 % aus Frauen (also mindestens sechs) und zu mindestens 30 % aus Männern (also mindestens sechs) zusammen.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehören dem Aufsichtsrat der CECONOMY AG an:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender, Vertreter der Anteilseigner)
- Sylvia Woelke (stellv. Vorsitzende, Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Katrin Adt (Vertreterin der Anteilseigner)
- Wolfgang Baur (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Kirsten Joachim Breuer (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Karin Dohm (Vertreterin der Anteilseigner)
- Daniela Eckardt (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Sabine Eckhardt (Vertreterin der Anteilseigner)
- Thomas Fernkorn (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Dr. Florian Funck (Vertreter der Anteilseigner)
- Ludwig Glosser (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Julia Goldin (Vertreterin der Anteilseigner)
- Stefanie Nutzenberger (Vertreterin der Arbeitnehmer)
- Claudia Plath (Vertreterin der Anteilseigner)
- Jens Ploog (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Dr. Lasse Pütz (Vertreter der Arbeitnehmer)

- Dr. Fredy Raas (Vertreter der Anteilseigner)
- Jürgen Schulz (Vertreter der Arbeitnehmer)
- Regine Stachelhaus (Vertreterin der Anteilseigner)
- Christoph Vilanek (Vertreter der Anteilseigner)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen in ihrer Gesamtheit über die gesetzlich geforderte Vertrautheit mit dem Sektor, in dem die CECONOMY AG tätig ist.

Die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach Einschätzung des Aufsichtsrats besonders wesentlichen Kompetenzen hat der Aufsichtsrat in einem Kompetenzprofil definiert. Der aktuelle Stand der Verteilung dieser Kompetenzen auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats ist im Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21 dargestellt.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Tätigkeit durch vier aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse unterstützt:

Aufsichtsratspräsidium

Die dem Aufsichtsratspräsidium zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der CECONOMY AG führt der oder die Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz im Aufsichtsratspräsidium und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion ein weiteres Mitglied des Aufsichtsratspräsidiums.

Dem Aufsichtsratspräsidium gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung an:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender)
- Sylvia Woelke
- Regine Stachelhaus
- Jens Ploog

Prüfungsausschuss

Die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Prüfungsausschuss ergeben sich aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung des Ausschusses. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Vertreter(in) der Anteilseigner sein. Einem ehemaligen Mitglied des Vorstands, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete, soll weder der Vorsitz noch der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss übertragen werden. Auch soll der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht zugleich Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses sein.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung ist der Prüfungsausschuss wie folgt besetzt:

- Karin Dohm (Vorsitzende)
- Sylvia Woelke (stellvertretende Vorsitzende)
- Claudia Plath
- Dr. Florian Funck
- Ludwig Glosser
- Jürgen Schulz

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen ("financial expert"). Einschließlich des Vorsitzenden muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Die weiteren Mitglieder sollten über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung sowie interne Kontrollverfahren verfügen, möglichst ein Mitglied zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.

Diese Anforderungen werden mit der aktuellen Besetzung des Prüfungsausschusses sämtlich erfüllt. Die erfahrene Vorsitzende des Prüfungsausschusses Frau Karin Dohm ist unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der CECONOMY AG. Sie verfügt über den gesetzlich geforderten Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren. Die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Sylvia Woelke, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen sämtlich über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten. Frau Sylvia Woelke verfügt aufgrund ihrer Tätigkeit im Bereich Corporate Risk Management & Internal Controls sowie aufgrund ihrer früheren Tätigkeit im Bereich Innenrevision zusätzlich über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Compliance.

Nominierungsausschuss

Die dem Nominierungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.cconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Vertreter der Anteilseigner an. Gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wird der Ausschuss gebildet aus dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden, der/die zugleich dem Ausschuss vorsitzt, sowie mindestens zwei weiteren Anteilseignervertretern.

Der Nominierungsausschuss ist im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung mit den nachfolgend genannten Personen besetzt:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender)
- Claudia Plath
- Regine Stachelhaus

Der Ausschuss ist gemäß der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mehrheitlich mit unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zu besetzen. Diese Anforderung ist in der gegenwärtigen Besetzung des Ausschusses erfüllt.

Vermittlungsausschuss

Die dem Vermittlungsausschuss zugewiesenen Aufgaben sind auf der Website www.cconomy.de unter der Rubrik Unternehmen – Aufsichtsrat wiedergegeben.

Gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG gehören dem Ausschuss der oder die Aufsichtsratsvorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei weitere Mitglieder an, von denen das eine von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und das andere von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewählt ist.

Dem Vermittlungsausschuss gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung die nachfolgend genannten Personen an:

- Thomas Dannenfeldt (Vorsitzender)
- Sylvia Woelke
- Claudia Plath
- Ludwig Glosser

c. Information des Aufsichtsrats durch die Ausschüsse

Über Beschlüsse und wesentliche Aspekte der Beratungen der Ausschüsse berichtet der oder die jeweilige Ausschussvorsitzende dem Aufsichtsrat zeitnah, im Regelfall mündlich in der jeweils nächsten Sitzung des Aufsichtsrats.

d. Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Gemäß der Empfehlung in Ziffer D.13 des DCGK beurteilt der Aufsichtsrat regelmäßig, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die Selbstbeurteilungen finden grundsätzlich alle zwei Jahre statt. Im Geschäftsjahr 2020/21 wurde die Selbstbeurteilung durch eine externe interviewbasierte Überprüfung unterstützt. Die Ergebnisse der Auswertung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 10. Mai 2021 erörtert und die daraus abzuleitenden Handlungsempfehlungen und geeignete Vorschläge zur Umsetzung diskutiert. Mit der Umsetzung wird sich der Aufsichtsrat bis zu der nächsten turnusgemäßen Selbstbeurteilung laufend weiter befassen.

e. Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG befassen sich eingehend mit der Anwendung der Empfehlungen des DCGK. Sie haben im September 2021 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

..*

Diese Erklärung erfolgt zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist („**DCGK**“).

Die letzte Entsprechenserklärung erfolgte im September 2020. In der Zeit seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der CECONOMY AG den Empfehlungen des DCGK entsprochen mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen:

- **Ziffer C.5 DCGK: Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate**

Gemäß Ziffer C.5 DCGK soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Christoph Vilanek ist Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft und nimmt mehr als die vorgegebenen Aufsichtsratsmandate wahr.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der CECONOMY AG haben sich mit dem Thema Overboarding auseinandergesetzt und sind zu der Ansicht gekommen, dass dieser Vorgabe des DCGK in diesem konkreten Fall nicht entsprochen werden soll. Da die freenet AG knapp 10% an der CECONOMY AG hält, spiegelt das Aufsichtsratsmandat von Herrn Christoph Vilanek die Eigentümerstruktur der CECONOMY AG wider. Aufgrund seiner profunden Kenntnisse im Bereich Handel, seines hervorragenden Branchenwissens, seiner Qualifikation und seiner Erfahrungen in anderen Aufsichtsratsgremien ist Herr Christoph Vilanek persönlich von dem Aufsichtsrat der freenet AG damit betraut worden, die freenet AG als Aktionärin der CECONOMY AG im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu repräsentieren. Aufgrund seiner Qualifikationen ist Herr Christoph Vilanek eine wertvolle Ergänzung für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG. Entscheidend aber ist, und das ist die Ratio der Kodexempfehlung zu einer Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten, ob Herr Christoph Vilanek neben seinem Vorstandsmandat bei der freenet AG und seinen sonstigen Mandaten ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seines Mandats bei der CECONOMY AG hat. Bislang hat es keine Anzeichen dafür gegeben, dass sich Herr Christoph Vilanek in zeitlich nicht angemessenem Maße mit seiner Aufsichtsratsstätigkeit bei der CECONOMY AG befasst hat. Der Aufsichtsrat hat daher keinerlei Bedenken, dass Herr Christoph Vilanek auch in Zukunft den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wahrnehmung des Mandats bei der CECONOMY AG nicht erbringen könnte. Auch Herr Christoph Vilanek selbst hat bestätigt, dass er den für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der CECONOMY AG zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann.

- **Ziffern G. 6 bis G. 11 DCGK**

Das Aufsichtsratsmitglied Herr Dr. Bernhard Düttmann war befristet bis zum 16. Oktober 2020 übergangsweise zum Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzenden, als Stellvertreter gemäß § 105 Abs. 2 AktG für ein fehlendes Vorstandsmitglied, bestellt. Auf-

grund der Befristung auf ein Jahr enthielt die Vergütung für die Vorstandstätigkeit, die mit Herrn Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des entsprechenden Anstellungsvertrags vereinbart war, ausnahmsweise keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür war, dass der Aufsichtsrat für den übergangsweisen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtete. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann bis 16. Oktober 2020 den Empfehlungen des DCGK, die variable Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung voraussetzen, insbesondere in den Ziffern G. 6 bis G. 11 DCGK, ausnahmsweise nicht entsprochen. Mit Wirkung ab dem 17. Oktober 2020 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Bernhard Düttmann abermals zum Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzenden bestellt. Für die weitere Vorstandstätigkeit hat der Aufsichtsrat mit Herrn Dr. Bernhard Düttmann einen neuen Anstellungsvertrag vereinbart, der als Vergütung variable Vergütungsbestandteile vorsieht. Den vorstehend genannten Empfehlungen wurde mit hin seit dem 17. Oktober 2020 vollumfänglich entsprochen und wird auch zukünftig entsprochen werden.

- **Ziffer G.7 DCGK: Zeitpunkt der Festlegung der Vergütungsbestandteile**

Gemäß Ziffer G.7 DCGK soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren.

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurde der Empfehlung ausnahmsweise nicht entsprochen, da die Zielsetzung für alle Komponenten der kurzfristigen Vergütung auf dem Budget beruhen und das Budget für das Geschäftsjahr 2020/21 aufgrund des Corona-bedingt angepassten Planungsprozesses dem Aufsichtsrat erst im Oktober 2020 vorgelegt worden ist. Ferner erfolgte die Zielsetzung für das vom Aufsichtsrat als ein Leistungskriterium der langfristigen Vergütung für das Geschäftsjahr 2020/21 ausgewählte Ziel Mitarbeiterzufriedenheit nicht vor dem Beginn des Geschäftsjahres 2020/21, da zu diesem Zeitpunkt die zur Ermittlung der Ausgangsbasis und Formulierung der Zielsetzung erforderlichen Zufriedenheitsumfragen von Mitarbeitern im Konzern noch nicht stattgefunden hatten.

Im Geschäftsjahr 2021/22 wird der Empfehlung voraussichtlich wieder entsprochen werden.

- **Ziffer G.8 DCGK: Nachträgliche Änderungen der Vergütungsbestandteile**

Gemäß Ziffer G.8 DCGK soll eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich wurde und wird der Empfehlung entsprochen. Der Empfehlung wurde im Geschäftsjahr 2020/21 ausnahmsweise nicht entsprochen. Am 14. Oktober 2020 hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Zielwerte für die Tranchen der langfristigen variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2019/20 und für das Geschäftsjahr 2018/19 an die durch Corona veränderte Lage anzupassen.

Im Geschäftsjahr 2021/22 wird der Empfehlung voraussichtlich wieder entsprochen werden.

- **Ziffer G.12 DCGK: Auszahlung offener variabler Vergütungsbestandteile im Fall einer Beendigung eines Vorstandsvertrags**

Gemäß Ziffer G.12 DCGK soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Halte-dauern erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2020/21 wurde der Empfehlung ausnahmsweise nicht entsprochen. Gemäß der Aufhebungsvereinbarung zwischen der CECONOMY AG und dem seinerzeitigen Vorstandsmitglied Frau Karin Sonnenmoser wurden Frau Sonnenmoser bei ihrem Ausscheiden die auf die Zeit vor der Vertragsbeendigung entfallenden langfristigen Vergütungsbestandteile in einer Einmalzahlung vorzeitig ausgezahlt. Die einmalige vorzeitige Auszahlung beruhte auf einer für den Fall der einvernehmlichen Trennung getroffenen Regelung in dem am 1. Februar 2019 zwischen der CECONOMY AG und Frau Karin Sonnenmoser geschlossenen Anstellungsvertrag. Einer Abänderung ihres laufenden Anstellungsvertrags zwecks Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK hatte Frau Sonnenmoser nicht zugestimmt. Eine Änderung laufender Vorstandsverträge zwecks Berücksichtigung der Empfehlungen der Neufassung des DCGK hat diese nicht zwingend vorausgesetzt.

Die Abweichung beschränkt sich auf einen einmaligen Einzelfall. Zukünftig wird der Empfehlung vollumfänglich entsprochen werden. Im System für die Vergütung der Vorstandsmitglieder der CECONOMY AG und in den Anstellungsverträgen der derzei-

tigen Vorstandsmitglieder ist die Regelung enthalten, dass variable Vergütungsbestandteile in jedwedem Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags nur nach den ursprünglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern ausgezahlt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, künftig den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der oben genannten Ziffer C.5 zu entsprechen.

..*

Die aktuelle und frühere Erklärungen gemäß § 161 AktG sowie die Ergänzungen hierzu macht die CECONOMY AG auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Corporate Governance“ dauerhaft öffentlich zugänglich.

2. Festlegungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen

Die Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der CECONOMY AG folgt den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner erfüllen jeweils die für den Aufsichtsrat der CECONOMY AG geltende Geschlechterquote in Höhe von 30 % gesondert. Dem Aufsichtsrat gehören im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung drei weibliche Mitglieder auf der Seite der Arbeitnehmervertreter und sechs weibliche Mitglieder auf der Seite der Anteilseignervertreter an.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Besetzung und die Zusammensetzung des Vorstands insgesamt erfolgen auf der Basis einer sorgfältigen Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen. Potenzielle Vorstandsmitglieder müssen nicht nur über eine grundlegende allgemeine Qualifikation verfügen, sondern für das Unternehmen in seiner konkreten Situation und in Anbetracht seiner künftigen Aufgaben geeignet sein.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt der Aufsichtsrat die Vorgaben des Aktiengesetzes und die Empfehlungen des DCGK. Insbesondere achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt und strebt eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen an. Im Geschäftsjahr 2019/20 hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass dem Vorstand der CECONOMY AG bis zum 28. Februar 2022 mindestens eine Frau angehören soll.

Unter anderem durch diese Zielgröße wird die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen unterstützt.

Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung gehört dem Vorstand der CECONOMY AG keine Frau an. Die derzeitige Besetzung des Vorstands erfolgte im Geschäftsjahr 2020/21, um eine personelle Neuaufstellung abzuschließen, die vor dem Hintergrund des Transformationsprozesses, in dem sich das Unternehmen befindet, notwendig geworden war. In dieser spezifischen Situation waren zur Nachbesetzung des Vorstands keine geeigneten Kandidatinnen im Markt verfügbar, obwohl der mit externer Unterstützung durchgeführte Such- und Auswahlprozess für die Nachbesetzung gerade auch im Hinblick auf Frauen durchgeführt wurde.

Für die erste und die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der CECONOMY AG in seiner Sitzung am 10. Oktober 2019 Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Höhe von mindestens 25% in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG und in Höhe von mindestens 50% in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands in der CECONOMY AG festgelegt, die bis zum 30. September 2024 erreicht werden sollen.

3. Diversitätskonzept

In der CECONOMY AG wird sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands, der Besetzung von Führungsfunktionen als auch bei der Besetzung des Aufsichtsrats, insbesondere bei den Vorschlägen zur Wahl von Vertretern der Anteilseigner, auf Vielfalt geachtet. Vielfalt trägt innerhalb der betreffenden Gruppen zu einem breiten Erfahrungsschatz sowie einer großen Bandbreite in Bezug auf Perspektiven, Sachkunde und Fähigkeiten bei. In Bezug auf Vielfalt werden neben dem Aspekt des Geschlechts weitere Aspekte wie beispielweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund berücksichtigt.

Im Hinblick auf die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats insgesamt hat der Aufsichtsrat beschlossen, das nachfolgende Diversitätskonzept zu verfolgen:

„Der Aufsichtsrat strebt eine vielfältige Zusammensetzung von Aufsichtsrat beziehungsweise Vorstand an, insbesondere, aber nicht abschließend, in Bezug auf Aspekte des Geschlechts, des Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrunds, des Alters und der Internationalität der Mitglieder.

Ziel des Diversitätskonzepts ist es, dass der Aufsichtsrat und der Vorstand jeweils insgesamt das Kompetenzprofil abdecken, das sich aus der unternehmensspezifischen Situation heraus ergibt:

- Handelsexpertise, insbesondere auf dem Gebiet Consumer Electronics
- Expertise in den Bereichen
 - Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (Mergers and Acquisitions)
 - Services
 - Marketing
 - Digitalisierung/Technologie
 - Personalwesen (Human Resources)
- Kenntnisse/Erfahrung auf den Gebieten
 - Rechnungslegung
 - Abschlussprüfung
 - interne Kontrollverfahren
 - Compliance
- Internationale Erfahrung
- Erfahrung in der Unternehmensführung.
- Nachhaltigkeitsmanagement“

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt im Rahmen der die Besetzung des Aufsichtsrats beziehungsweise des Vorstands betreffenden Personalentscheidungen. Im Geschäftsjahr 2020/21 erfolgten in der Hauptversammlung am 17. Februar 2021 die Wahlen von vier Anteilseignervertretern sowie mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 die gerichtliche Bestellung einer Vertreterin der Anteilseigner. Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 erfolgte auf der Seite der Arbeitnehmervertreter der Eintritt eines durch die Arbeitnehmerwahlen im Jahr 2018 gewählten Ersatzkandidaten als Nachfolger für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied. Zuletzt wurde am 8. Oktober 2021 die gerichtliche Bestellung eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds auf der Seite der Arbeitnehmervertreter wirksam.

Die entsprechend im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung in Bezug auf das Diversitätskonzept erreichten Ergebnisse sind der nachfolgenden Übersicht über die Kompetenzverteilung im Aufsichtsrat zu entnehmen.

Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der CECONOMY AG

Handel	Services	Digitalisierung/Technologie	Internationale Erfahrung
K. Adt W. Baur D. Eckardt L. Glosser S. Nutzenberger J. Ploog F. Raas J. Schulz C. Vilanek S. Woelke	T. Dannenfeldt D. Eckardt L. Glosser J. Schulz C. Vilanek	T. Dannenfeldt S. Eckhardt L. Glosser J. Goldin R. Stachelhaus C. Vilanek	K. Adt K. Dohm J. Goldin R. Stachelhaus C. Vilanek
Unternehmensführung	Marketing	Personalwesen	Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen (M&A)
T. Dannenfeldt S. Eckhardt F. Funck C. Plath F. Raas R. Stachelhaus C. Vilanek	K. Adt S. Eckhardt J. Goldin	K. Adt W. Baur K. J. Breuer L. Glosser S. Nutzenberger J. Ploog L. Pütz J. Schulz R. Stachelhaus S. Woelke	K. Dohm F. Funck F. Raas C. Vilanek
Compliance	Interne Kontrollverfahren	Rechnungslegung	Nachhaltigkeitsmanagement
K. Dohm L. Pütz R. Stachelhaus S. Woelke	K. Dohm C. Plath S. Woelke	T. Dannenfeldt K. Dohm F. Funck C. Plath F. Raas C. Vilanek S. Woelke	S. Eckhardt J. Goldin S. Nutzenberger L. Pütz
Abschlussprüfung			
T. Dannenfeldt K. Dohm F. Funck C. Plath			

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat divers besetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Einzelheiten sind den jährlich aktualisiert auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Aufsichtsrat“ veröffentlichten Lebensläufen der Aufsichtsratsmitglieder zu entnehmen. Zu 45 % setzt sich der Aufsichtsrat aus weiblichen Mitgliedern und zu 55 % aus männlichen Mitgliedern zusammen. Sieben Mitglieder des Aufsichtsrats (35 %) haben berufliche Erfahrungen im Ausland gesammelt oder eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft. Das älteste Mitglied des Aufsichtsrats ist 68 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 39 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt liegt bei 52,9 Jahren.

Auf Basis des vorstehenden Diversitätskonzepts hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung die nachfolgenden konkreten Ziele beschlossen:

- Dem Aufsichtsrat soll eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehören, die über einen unterschiedlichen Bildungs-, Erfahrungs- oder Berufshintergrund verfügen sowie über internationale Erfahrung oder Expertise verfügen.
- Mehr als die Hälfte der Anteilseigner im Aufsichtsrat sollen unabhängig im Sinne der Ziffern C.6 und C.7 des DCGK sein.
- Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das bei wesentlichen in- und ausländischen direkten, Konkurrenzunternehmen Organfunktionen und Beratungsaufgaben sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien wahrnimmt.
- Die gesetzliche Geschlechterquote von 30 % soll durch die Vertreter der Arbeitnehmer und die Vertreter der Anteilseigner getrennt erfüllt werden. Dies bedeutet, dass dem Aufsichtsrat mindestens drei weibliche Mitglieder auf jeder Seite angehören sollen.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer erstmaligen Wahl nicht älter als 65 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Wiederwahl nicht älter als 71 Jahre sein. Die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt zehn Jahre.
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Voraussetzungen zur Übernahme des Vorsitzes im Prüfungsausschuss erfüllen. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt werden, müssen über die in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmten Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

In der aktuellen Besetzung des Vorstands werden das Diversitätskonzept und die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands gesetzten konkreten Ziele wie folgt erreicht: Die Mitglieder des Vorstands verfügen fachlichen Kenntnissen und persönlicher Eignung über einen vielfältigen Bildungs-, Erfahrungs- und Berufshintergrund. Aufgrund der beruflichen Laufbahnen der Vorstandsmitglieder in verschiedenen Führungspositionen im In- und Ausland haben die Vorstandsmitglieder insbesondere auch die aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeit der CECONOMY AG und des CECONOMY-Konzerns benötigte internationale Führungserfahrung und -expertise. Einzelheiten sind den auf der Website

www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen – Vorstand“ abrufbaren Lebensläufen zu entnehmen.

Dem Vorstand gehört zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung kein Mitglied an, das die Altersgrenze von 65 Jahren überschreitet. Das älteste Mitglied des Vorstands ist 52 Jahre alt. Das jüngste Mitglied ist 39 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt der Vorstandsmitglieder liegt bei 45,5 Jahren.

a. Unabhängigkeit

Neben der mit dem Diversitätskonzept angestrebten Vielfalt bildet die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats einen weiteren wichtigen Aspekt für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt. Gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zielsetzung sollen unabhängig im Sinne der Ziffern C. 6 und C.7 DCGK mindestens sechs der zehn Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sein.

Unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär im Sinne der Ziffern C. 6 und C.7 DCGK sind sämtliche Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat. Zu diesen unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern zählen auch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Karin Dohm, und der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Thomas Dannenfeldt.

Die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung von keinem Aufsichtsratsmitglied überschritten.

b. Potenzielle Interessenskonflikte

Kein Mitglied des Aufsichtsrats übt eine Organfunktion bei direkten, wesentlichen Konkurrenzunternehmen aus. Insbesondere besteht nach der Einschätzung des Aufsichtsrats kein wesentlicher Wettbewerb im Sinne der Ziffer C.12 DCGK zwischen der zur freenet Group gehörenden Handelskette Gravis und den zum Konzern der CECONOMY AG gehörenden Unternehmen der MediaMarktSaturn Retail Group, so dass die Organfunktion des Aufsichtsratsmitglieds Herr Christoph Vilanek bei der freenet AG seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht entgegen steht.

4. Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

a. Compliance

Die geschäftlichen Aktivitäten des Konzerns der CECONOMY AG unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards. Mit dem konzernweiten Compliance-Managementsystem bündelt die CECONOMY Maßnahmen zur Einhaltung dieser Regeln.

Das risikobasierte Compliance-Managementsystem zielt darauf ab, Regelverstößen im Unternehmen systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren. Dazu identifiziert der Konzern regelmäßig verhaltensbedingte Compliance-Risiken, etabliert die erforderlichen organisatorischen Strukturen und lässt Risiken konsistent durch die jeweils verantwortlichen Fachbereiche steuern und kontrollieren. Im Rahmen des systematischen Berichtswesens werden die wesentlichen Compliance-Risiken und Compliance-Maßnahmen transparent dargestellt und dokumentiert. Durch Mitarbeiterbefragungen, interne Kontrollen und Prüfungshandlungen wird ermittelt, welche Weiterentwicklungen des Compliance-Managementsystems sinnvoll sind.

Für alle Holding- und Landesgesellschaften des Konzerns stehen Compliance-Beauftragte als Ansprechpartner und Berater für die verantwortlichen Geschäftsleitungen und Mitarbeiter zur Verfügung. Der Chief Compliance Officer der CECONOMY AG berichtet unmittelbar an den Vorstandsvorsitzenden.

Um verhaltensbedingte Risiken konsistent zu steuern, hat die CECONOMY AG klare Verantwortlichkeiten für Risikobereiche zugewiesen, eindeutige Verhaltensrichtlinien kommuniziert sowie geeignete Risikosteuerungs- und Kontrollprozesse entwickelt und bereitgestellt. Hinzu kommen verpflichtende Compliance-Schulungen, systematische und adressatengerechte Kommunikationsmaßnahmen sowie ein Prozess zu einem konsistenten und konsequenten Umgang mit Compliance-Vorfällen und deren Aufarbeitung. Zudem steht Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Kunden des CECONOMY-Konzerns ein professionelles Meldesystem zur Verfügung, über das sie dem Unternehmen Hinweise auf potenzielle Verstöße – bei Bedarf auch anonym – in allen Konzernsprachen mitteilen können. Die Compliance-Funktion gewährleistet, dass diesen Hinweisen in angemessener Form nachgegangen wird.

Der Code of Conduct der CECONOMY AG bildet den inhaltlichen Kern der Compliance-Initiativen des CECONOMY-Konzerns. Wesentliche Bausteine des Compliance-Programms sind zudem die Verhaltensrichtlinien und -leitfäden zum Kartellrecht sowie zum Themenkomplex Antikorruption. Unmittelbar verbunden mit den Initiativen des Compliance-Programms sind adressatenorientierte Schulungsprogramme sowie die Gestaltung und Prüfung interner Kon-

trollen in den operativen Geschäftsprozessen. Die Wirksamkeit der internen Compliance-Kontrollen ist regelmäßig Teil des Prüfungsplans der internen Revision.

Einzelheiten zum Thema Compliance finden sich unter anderem im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Unternehmen - Compliance“. Dort ist auch der Code of Conduct der CECONOMY AG abrufbar.

b. Risiko- und Chancenmanagement

Ein weiterer integraler Bestandteil der wertorientierten Unternehmensführung ist das Risikomanagement des CECONOMY Konzerns. Hierbei handelt es sich um einen systematischen, den gesamten Konzern umfassenden Prozess, der das Management dabei unterstützt, Risiken und Chancen zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Risiko- und Chancenmanagement bilden somit eine Einheit. Das Risikomanagement zeigt frühzeitig Entwicklungen und Ereignisse auf, die sich negativ auf die Erreichung der Geschäftsziele auswirken können, und analysiert ihre Auswirkungen. So kann CECONOMY zeitnah geeignete Maßnahmen zur Bewältigung und Überwachung einleiten. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, sich ergebende Chancen gezielt zu nutzen. Das Risiko- und Chancenmanagement wird ebenso wie das Compliance-Managementsystem kontinuierlich weiterentwickelt.

Einzelheiten zum Thema Risiko- und Chancenmanagement sind im jährlichen Geschäftsbericht der CECONOMY AG enthalten. Dieser ist auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Investor Relations – Publikationen“ abrufbar.

c. Verantwortung und Nachhaltigkeit

Für CECONOMY ist es entscheidend, auf welche Art und Weise das Unternehmen wächst und Werte schafft. Um auch langfristig erfolgreich zu sein, muss und will CECONOMY die Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette mit den ökologischen, gesellschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen in Einklang bringen. Gerade mit dem führenden europäischen Consumer-Electronics-Retailer MediaMarktSaturn Retail Group als Kern ihrer Aktivitäten ist CECONOMY auch Vorbild für die gesamte Branche. Der Konzern hat sich vorgenommen, verantwortungsvolles und nachhaltiges Wirtschaften zu gestalten und zu prägen.

Im Geschäftsjahr 2020/21 hat CECONOMY AG zusammen mit der MediaMarktSaturn Retail Group eine neue Nachhaltigkeitsstrategie aufgesetzt und arbeitet nun an deren Umsetzung. Dabei haben wir unser Geschäftsmodell im Hinblick auf Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft überprüft. Unser Ziel ist, unseren positiven Einfluss zu stärken und negative Auswirkungen systematisch zu reduzieren. Entsprechend der laufenden Weiterentwicklung un-

seres Geschäftsmodells überprüfen wir auch regelmäßig unseren Nachhaltigkeitsansatz und entwickeln diesen kontinuierlich weiter. Die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen sind für uns dabei ein wichtiger Maßstab und gleichzeitig ein Auftrag an uns, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit einen Beitrag für eine nachhaltigere Zukunft zu leisten. Unsere Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsthemen ist an die Standards der Global Reporting Initiative angelehnt.

Die Nachhaltigkeitsstrategie von CECONOMY fußt grundsätzlich auf zwei Säulen: Das Kerngeschäft nachhaltig zu gestalten und diejenigen Geschäftsfelder zu stärken, die den Kunden einen nachhaltigeren Lebensstil ermöglichen.

Um das Kerngeschäft nachhaltig zu gestalten übernimmt CECONOMY Verantwortung für Emissionen, die direkt oder indirekt durch die Geschäftstätigkeit entlang der Wertschöpfungskette entstehen. Fortlaufend entwickelt CECONOMY neue Maßnahmen, um die Betriebsprozesse zu optimieren und dadurch die Klimabilanz zu verbessern. CECONOMY übernimmt Verantwortung für seine Lieferanten und legt großen Wert auf ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement, insbesondere um die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu erfüllen.

Um den Kunden einen nachhaltigeren Lebensstil zu ermöglichen, berücksichtigt CECONOMY das Thema Nachhaltigkeit bei Produkten sowohl auf der Ebene des Unternehmens als Handelsunternehmen als auch auf der Ebene der Kunden. Auf der Ebene des Unternehmens wird für die gesamte Gruppe die nachhaltige und umweltschonende Herstellung von Produkten über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg, aber auch der Einsatz von recycelten Materialien, umweltfreundlicher Verpackung und die Langlebigkeit der Produkte zunehmend in den Fokus gerückt. Auf Kundenebene ist es das Ziel von CECONOMY, die Anzahl der nachhaltigen Produkte im Sortiment kontinuierlich zu erhöhen. CECONOMY unterstützt innovative Servicekonzepte, die einen nachhaltigen Konsum ermöglichen. Dabei orientiert sich CECONOMY an der Vision einer Kreislaufwirtschaft: Schon heute tragen die angebotenen Services dazu bei, Produkte durch die Reparatur länger zu nutzen oder am Ende ihres Lebenszyklus fachgerecht zu recyceln. Eine hervorragende Kundenberatung und -aufklärung soll den Kunden außerdem helfen, nachhaltige, energieeffiziente Produkte zu kaufen sowie durch deren bewussten Gebrauch nachhaltig Ressourcen zu schonen.

Einzelheiten zum Thema Verantwortung und Nachhaltigkeit finden sich im gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht sowie auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik „Nachhaltigkeit“.

5. Transparente Unternehmensführung

Ein elementarer Bestandteil guter Corporate Governance ist Transparenz. Zur Information ihrer Aktionäre, der weiteren Kapitalmarktteilnehmer und der Öffentlichkeit nutzt die CECONOMY AG ihre Website www.ceconomy.de als ein wichtiges Medium. Neben vielfältigen Informationen über die Strategie, die Marken und das Geschäftsfeld von CECONOMY finden sich dort unter anderem die Investor-Relations-Publikationen, Investor News sowie Ad-hoc-Mitteilungen und weitere rechtliche Mitteilungen und Pressemitteilungen. Auf der Website publiziert die CECONOMY AG mit angemessenem Zeitvorlauf außerdem die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und Veranstaltungen (unter anderem Umsatzmeldungen nach Ablauf eines Geschäftsjahres, Geschäftsberichte, Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzberichte sowie Bilanzpressekonferenz und Hauptversammlung). Die Informationen, die im Rahmen der Bilanzpressekonferenz, bei Roadshows, Investorenkonferenzen und Informationsveranstaltungen für Privatanleger gezeigt wurden, stehen auf der Website ebenso zur Verfügung.

6. Hauptversammlung

Die jährliche Hauptversammlung der CECONOMY AG gibt den Aktionären die Möglichkeit, ihre gesetzlichen Rechte wahrzunehmen, das heißt vor allem, ihr Stimmrecht – soweit vorhanden – auszuüben und Fragen an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte in der Hauptversammlung zu erleichtern, stellt die CECONOMY AG Dokumente und Informationen im Vorfeld jeder Hauptversammlung auf ihrer Website zur Verfügung.

Das Anmelde- und Legitimationsverfahren für die Hauptversammlungen der CECONOMY AG entspricht den Vorgaben des deutschen Aktienrechts, des Unionsrechts sowie internationalen Standards. Jeder Aktionär, der an einer Hauptversammlung der CECONOMY AG teilnehmen und dort gegebenenfalls sein Stimmrecht ausüben möchte, muss sich anmelden und einen Nachweis über seine Berechtigung zur Teilnahme und gegebenenfalls Ausübung des Stimmrechts erbringen. Gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung der CECONOMY AG ist für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG (d.h. das Institut, das für den Aktionär Depotkonten führt) erforderlich. Eine Hinterlegung von Aktien ist nicht erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tags vor der betreffenden Hauptversammlung zu beziehen und muss der CECONOMY AG ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung unter der in der Einberufung zu diesem Zweck angegebenen Adresse in der nach Gesetz und Satzung

vorgeschriebenen Frist zugehen. Die Einzelheiten der Anmelde- und Teilnahmebedingungen werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf grundsätzlich der Textform. In bestimmten, in der Einladung zur Hauptversammlung beschriebenen Fällen, zum Beispiel für Vollmachten an Intermediäre und Aktionärsvereinigungen, können Ausnahmen von dem allgemeinen Textformerfordernis gelten.

Aktionäre können auch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen (Proxy Voting). Neben der Vollmacht müssen die Aktionäre auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß diesen Weisungen abzustimmen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegen. Das Recht, anderen Personen Vollmacht zu erteilen, wird durch die Möglichkeit der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter selbstverständlich nicht berührt. Die Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung werden in der Einladung zu jeder Hauptversammlung bekannt gemacht.

Im Interesse der Aktionäre sorgt der Leiter der Hauptversammlung, dies ist im Regelfall der Vorsitzende des Aufsichtsrats, für deren zügige und effiziente Abwicklung. Ziel ist es, eine ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG grundsätzlich nach spätestens vier bis sechs Stunden zu beenden.

Der Gesetzgeber hat die Regelungen in Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („COVID-19-Gesetz“) für die Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen bis einschließlich 31. August 2022 verlängert. Die virtuelle Durchführung der Hauptversammlung der CECONOMY AG kommt insbesondere in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung des konkreten Pandemiegeschehens und im Hinblick auf die zu erwartende Teilnehmerzahl einer physischen Hauptversammlung erforderlich erscheint. Die Anwendung der Sonderregelungen des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen der Aktionärsrechte, die im Fall einer virtuellen Hauptversammlung in der Einladung im Einzelnen beschrieben werden.

7. Managers' Transactions, Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Aufgrund von Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch haben die Mitglieder des Vorstands und

des Aufsichtsrats als Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, Eigengeschäfte mit CECONOMY AG-Aktien oder CECONOMY AG-Schuldtiteln oder damit verbundenen Finanzinstrumenten der CECONOMY AG (zusammen: sogenannte Managers' Transactions) mitzuteilen. Diese Meldepflicht gilt auch für Personen, die mit den vorbezeichneten Organmitgliedern in enger Beziehung stehen. Eine Meldepflicht besteht aber nicht, wenn das Gesamtvolumen der Geschäfte bis zum Ende des Kalenderjahres einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt. Im Geschäftsjahr 2020/21 ist der CECONOMY AG eine Managers' Transaction von Herrn Dr. Bernhard Düttmann mitgeteilt worden.

Mitteilungen über Managers' Transactions sind auf der Website www.ceconomy.de unter der Rubrik Investor Relations – Rechtliche Mitteilungen veröffentlicht.

8. Abschlussprüfung 2020/21

Die Hauptversammlung der CECONOMY AG hat am 17. Februar 2021 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, (KPMG) zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/21 sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2020/21 gewählt. Der entsprechende Auftrag des Aufsichtsrats zur Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigte die Empfehlungen in Ziffer D.9 und D.10 DCGK.

Der Abschlussprüfer erfüllt zwei wichtige Funktionen. Mit seiner Prüfungstätigkeit unterstützt er zum einen den Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Überwachungsaufgabe und schafft andererseits die Grundlage für das Vertrauen der Öffentlichkeit und insbesondere der Kapitalmarktteilnehmer in die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Um beide Funktionen des Abschlussprüfers zu gewährleisten, ist die Unabhängigkeit des Prüfers von besonderer Bedeutung. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der CECONOMY AG hat deshalb insbesondere auch die Aufgabe, sich von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überzeugen. Mit der Prüfung der Unabhängigkeit hat sich der Ausschuss auch im Geschäftsjahr 2020/21 befasst und diese festgestellt.